



Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Stadt Schotten

Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schotten

vom 28.11.2001

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Satzung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Stadt Schotten (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Schotten umfasst das Gebiet der Kernstadt Schotten und der Stadtteile Betzenrod, Breungeshain, Burkhardts, Busenborn, Eichelsachsen, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rainrod, Rudingshain, Sichenhausen und Wingershausen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,05 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km | 1,20 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 19,50 € |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei.

Für Gepäck über 5 kg bis 25 kg, je Stück wird ein Zuschlag von	0,25 €
für Gepäck über 25 kg, je Stück wird ein Zuschlag von	0,50 €
für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei), je Tier wird ein Zuschlag von erhoben	0,25 €

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. Die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmens,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in der Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Verordnung vom 28.12.1982 verliert mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des vorgeschriebenen Tarifes ihre Gültigkeit durch diese Verordnung.